

25.10.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - AS - In

zu **Punkt** der 805. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

- AS 1. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 und § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI)
(bei Artikel 1a - neu - (Übergangsregelung)
Annahme
entfällt
Ziffer 2) a) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

...

**'Artikel 1
Änderung
des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "sowie der überörtlichen" die Wörter "oder, sofern Landesrecht dies bestimmt, der örtlichen" eingefügt.

2. § 85 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften, soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen, sowie

2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe." '

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

"Artikel 1a Übergangsregelung

Sofern eine Vertragspartei vor Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 2 schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, bestimmen sich die Vertragsparteien nach bisherigem Recht."

Als Folge

a) ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) Dem Abschnitt "A. Problem und Ziel" ist folgender Absatz anzufügen:

"Die landesrechtliche Möglichkeit, die sozialhilferechtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen in Pflegeheimen auch den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zuzuweisen, wird mittelbar auch durch § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI beeinträchtigt. Nach dieser Vorschrift sind Vertragsparteien auf Kostenträgerseite

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie
2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Fünf-von-Hundert-Quote ist von einem örtlichen Träger schwerer zu erfüllen als von einem überörtlichen Träger, insbesondere in grenznahen Einrichtungen. Auch dieses Hindernis einer landesrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf die örtlichen Träger soll beseitigt werden."

bb) Abschnitt "B. Lösung" ist wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI soll um die Möglichkeit ergänzt werden, durch Landesrecht zu bestimmen, dass anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe Mitglied der Schiedsstelle sein kann.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe soll künftig immer eine Partei der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sein, unabhängig von einer Überschreitung eines bestimmten Anteils an den Berechnungstagen eines Pflegeheimes."

b) ist die Begründung wie folgt zu fassen:

"Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im geltenden Recht ist die Mitwirkung ausschließlich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vorgesehen. Nach der geänderten Vorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass der Schiedsstelle anstelle eines Vertreters der überörtlichen Träger ein Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe angehört. Dieses ständige Mitglied der Schiedsstelle vertritt die Gesamtheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe und nicht nur jeweils einen bestimmten örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Zuordnung des bisherigen Halbsatzes 2 in den bisherigen Halbsatz 1 Nr. 1, die mit der Neuformulierung des § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI vorgenommen wird, ist der Sozialhilfeträger künftig immer Vertragspartei, auch soweit auf ihn im Jahr vor Beginn der

Pflegesatzverhandlungen jeweils (noch) nicht mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen sind.

Zu Artikel 1a

Durch die Übergangsregelung wird zur Vermeidung von Verfahrensunsicherheiten klargestellt, dass laufende Verfahren mit den bisherigen Vertragsparteien fortzuführen sind.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

Begründung (nur für das Plenum):

Mit der Neuformulierung der Änderungsvorschrift zu § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI wird klargestellt, dass in der Schiedsstelle die Gesamtheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe durch ein ständiges Mitglied vertreten sein soll und nicht nur jeweils ein bestimmter örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI sind Vertragsparteien auf Kostenträgerseite

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie
2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen.

Zweck der Fünf-Prozent-Schwelle ist laut der amtlichen Begründung zum PflegeVG, die Zahl der Vertragspartner des Pflegeheims nicht unpraktikabel hoch werden zu lassen. Nachdem sich gezeigt hatte, dass das ursprünglich von jedem Kostenträger geforderte Quorum nur von einzelnen Pflegekassen erreicht wird, wurde durch das 1. SGB XI-ÄndG den Sozialversicherungsträgern ermöglicht, das Quorum mittels der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zu erfüllen.

Diese Regelung führt teilweise dazu, dass der sachlich zuständige Sozialhilfeträger an der Verhandlung nicht teilnehmen darf, sofern gegenwärtig Pflegeheimbewohner die Heimkosten, die die Versicherungsleistung übersteigen, überwiegend noch selbst tragen können.

Die geltende Regelung geht implizit von einer Interessenidentität der Kostenträger aus. Diese ist jedoch dann nicht mehr gegeben, wenn die zu verhandelnden Entgelte die gesetzlichen Obergrenzen der Leistungen der Pflegekassen nach § 43 Abs. 2 und 5 SGB XI übersteigen. In diesen Fällen tragen die Pflegekassen die finanziellen Folgen des Verhandlungsergebnisses nicht mehr mit; Mehrkosten sind ausschließlich von den Heimbewohnern bzw. nachrangig den Sozialhilfeträgern zu übernehmen.

Daher ist sicherzustellen, dass der zuständige Sozialhilfeträger beim Abschluss der Vereinbarung auch dann nicht übergangen werden kann, wenn er das geforderte Quorum für den Zeitraum des Vorjahres (noch) nicht erfüllen kann.

G 2. Zu Artikel 1 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XI)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

In Artikel 1 sind in § 76 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe" durch die Wörter "oder ein nach Landesrecht bestimmter Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

In der Schiedsstelle soll die Gesamtheit der örtlichen Träger der Sozialhilfe durch ein ständiges Mitglied vertreten sein und nicht nur jeweils ein bestimmter örtlicher Träger der Sozialhilfe.

B

3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

4. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Ministerin Gönner
(Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten für die Beratung des o. a. Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

*